

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Bezirksämter von Berlin

- Geschäftsbereich Jugend -

Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Geschäftszeichen III C
Bearbeitung Andrea Buch
Zimmer 5B34
Telefon (030) 90227 6877
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227
E-Mail andrea.buch@senbjf.berlin.de

23.06.2021

Ergänzung zum Trägerschreiben vom 01.06.2021

Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff sowie anderer individueller Leistungen der Jugendhilfe
Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung des Landes Berlin (Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.06.2021) und vor dem Hintergrund der weiter zurückgehenden Inzidenz geben wir Ihnen mit diesem Schreiben weitere Hinweise zur Durchführung von Angeboten in Einrichtungen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII und der Jugendsozialarbeit nach § 13.1 SGB VIII in Ergänzung unseres Schreibens vom 1.06.2021.

Für die **Angebote der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII, anderer Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 13.2, 13.3, 19, 20 SGB VIII, der Eingliederungshilfe, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), der Beratungsstellen** gelten folgende Maßgaben für das Tragen von medizinischen Masken bzw. FFP 2 Masken und zur Dokumentationspflicht:

- In Wohngruppen und Heimen besteht weiterhin keine grundsätzliche Maskenpflicht für die Bewohner, da die Unterbringungseinrichtungen als Wohnraum gelten. Die Hygiene- und Schutzkonzepte in Bezug auf die Betreuung von unter Quarantäne stehenden Minderjährigen sind wie bisher einzuhalten.
- Im Einzelkontakt mit Kindern, Jugendliche und Familien im Rahmen der ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie anderer Jugendhilfeleistungen ist von den Anwesenden in geschlossenen Räumen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de



- In gruppenbezogenen Angeboten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung sowie anderer Jugendhilfeleistungen (teilstationäre HzE, Jugendberufshilfe, gruppenbezogenen Beratungsangebote) entfällt mit Blick auf das sich weiter abschwächende Infektionsgeschehen während der Sommerferien die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auch in geschlossenen Räumen. Es sollen Räume genutzt werden, die von Ihrer Größe her grundsätzlich die Möglichkeit geben, einen Abstand von 1,5 Meter wahren zu können und die während der Nutzung regelmäßig gelüftet werden können. Weiterhin sind tägliche Anwesenheitslisten (Name, Anschrift, Telefonnummer) zu führen. Die Listen sind nach Ablauf von 4 Wochen zu vernichten.

Für die **Angebote der Jugendarbeit nach § 11, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit nach § 13.1 SGB VIII** gelten folgende Maßgaben:

- Mit Blick auf das sich weiter abschwächende Infektionsgeschehen entfällt in den Sommerferien (Angebote während der Ferienzeit/Ferienangebote) die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Freien und auch in geschlossenen Räumen. Hier sollen ebenfalls Räume für die Aktivitäten genutzt werden, die von Ihrer Größe her grundsätzlich die Möglichkeit geben, einen Abstand von 1,5 Meter wahren zu können und während der Nutzung regelmäßig gelüftet werden können. Weiterhin sind tägliche Anwesenheitslisten (Name, Anschrift, Telefonnummer) zu führen. Die Listen sind nach Ablauf von 4 Wochen zu vernichten.
- Mit der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.06.2021 hat der Senat die allgemeine Sportausübung im Freien auch wieder vollständig und ohne Einschränkungen zugelassen.
- Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln (Abstand halten, geeignete Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie ausreichende Lüftung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen) sind gut sichtbar anzubringen. Bei den einrichtungsbezogenen Schutz- und Hygienekonzepten sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz, die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zum Lüftungsverhalten in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen.
- Aktivitäten in Gruppen sollten soweit möglich grundsätzlich im Freien stattfinden.

Die Vorgaben für die Durchführung der Ferienreisen im Schreiben vom 1.06.21 bleiben unberührt.

Die ergänzenden Regelungen dieses Schreibens gelten ebenfalls bis zum 08.08.2021.

Zu den geltenden Regelungen ab Ende der Sommerferien werden wir Sie rechtzeitig auf diesem Wege informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. K. Stappenbeck
Leiterin der Abteilung
Jugend und Kinderschutz